



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick (anwesend bei Trakt.Nr. 76-82 und 96) Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele (abwesend bei Trakt. Nr. 97) Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Entschuldigt:	Doris Frommelt
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung René Wille, Gemeindebauverwaltung Caroline Hilti; Dr. Peter Ritter, Georg Rootering zu Trakt. Nr. 91
Zeit:	17.00 – 22.30 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	7
Behandelte Geschäfte:	76 - 100
Protokoll:	Uwe Richter

76 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 29. März 2000

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2000 wird genehmigt (einstimmig, 12 Anwesende).

77 Stellenbesetzung Gemeindepolizist

Beschlussfassung

Als neuer Gemeindepolizist der Gemeinde Schaan wird Emil Büchel, Im Fetzer 48, Schaan, angestellt.

78 Stellenbesetzung Mesmer/-in St. Peter

Beschlussfassung

Als neue Mesmerin St. Peter wird Christine Beck, Dorfstrasse 36, Planken, angestellt.

79 Gemeindemauser

Beschlussfassung

Auf die Bestellung eines Gemeindemausers wird vorläufig verzichtet. Eine allfällige Bestellung der Stelle wird anfangs des Jahres 2001 durch den Personalleiter wieder verfolgt.

**80 Vermietung der 2 ½ - Zimmerwohnung, Dachgeschoss
Mitte, beim "Wäschgräblehus" im Pardiel 61**

Beschlussfassung

Die 2 ½-Zimmerwohnung im Pardiel 61 wird an Herrn Silvio Beck, Reberastrasse 57, Schaan, vermietet.

82 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 17. März 2000 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 23 Elektroanlagen
BKP 24 Heizungsanlagen
BKP 244 Lüftungsanlagen
BKP 25 Sanitäranlagen

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 31. März 2000, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Dienstag, 04. April 2000 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und Analysen beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich preisgünstigsten Anbieter.

1. **Elektroanlagen BKP 23**
an die Fa. Inelectra AG, Eschen zur Offertsumme von netto CHF 117'577,90 (inkl. 7,5 % MWSt.)
2. **Heizungsanlagen BKP 24**
an die Fa. MAVAG AG, Mauren. zur Offertsumme von netto CHF 98'462,05 (inkl. 7,5 % MWSt.)
3. **Lüftungsanlagen BKP 244**
an die Fa. Büchel Haustechnik, Schellenberg zur Offertsumme von netto CHF 30'580,05 (inkl. 7,5 % MWSt.)
4. **Sanitäranlagen BKP 25**
an die Fa. Peter Nägele Anstalt, Nendeln zur Offertsumme von netto CHF 71'743,20 (inkl. 7,5 % MWSt.)

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Ein Gemeinderat fragt an, ob hier auch „alle Möglichkeiten ausgeschöpft“ worden seien, um die Arbeiten so weit als möglich in Schaan vergeben zu können. Auf diese Frage wird klar mit „Ja“ geantwortet.
- Es wird erwähnt, dass man nach einer Volksabstimmung noch drei Jahre prozessiert habe, und dann würden gemäss diesem Antrag nur so wenige Arbeiten in Schaan vergeben. Das neue Gesetz (ÖAWG) lasse doch mehr Möglichkeiten offen, mehr als bisher; andere Gemeinden würden dieses Gesetz weiter ausschöpfen.
- Dem wird entgegengehalten, dass auch vielfach Eingaben von Schaaner Offertstellern fehlen würden, zudem sei es so, dass die Eingaben derjenigen Schaaner Firmen, die Offerten erstellt hätten, um x % höher lägen als diejenigen der auswärtigen Firmen.
- Es wird angefragt, ob die Beträge der Eingaben realistisch seien. Dazu wird festgehalten, dass die Arbeiten durch den Projektanten ausgeschrieben worden und von diesem auch die Offerten kontrolliert worden seien. Jeder der Offerenten habe damit die gleichen Grundlagen. Durch den Werkvertrag seien zudem die Preise verbindlich, bei einem Rücktritt ergäben sich Probleme für die betroffene Firma. Preisänderungen könnten sich nur bei Standardveränderungen ergeben.
- Ein Gemeinderat hat Mühe damit, dass immer wieder neue Firmen auftauchen, die nicht bekannt seien. Ob diese auch den Qualitätsanforderungen entsprächen? Ob es hier nicht eine Möglichkeit gebe, bei den Ausschreibungen auszusortieren? Das Arbeiten mit „Referenzen“ wird in diesem Bereich jedoch als problematisch bis fast unmöglich bezeichnet. Zudem könne man Referenzen nur als einen Punkt unter vielen anderen beachten. Für solche Aufträge wäre dies zudem ein grosses und schwieriges Verfahren, und damit nicht sinnvoll.
- Einen Kriterienkatalog zu erarbeiten wird als Aufgabe für den Gemeinderat bezeichnet; es ist nicht möglich, dass die Gemeindebauverwaltung diese Kriterien aufstellt.
- Eine Möglichkeit, die Qualität der Arbeiten zu kontrollieren, wäre ein Abschlussbericht durch den Architekten. Man müsse jedoch beachten, dass ein solcher Abschlussbericht betreffend der Qualität der ausgeführten Arbeiten natürlich auch auf eine Schaaner Firma „zurückfallen“ könne.
- Ein Gemeinderat stellt zudem den Gewerbeschein bezüglich seiner Qualität in Frage. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass gerade z.B. für Elektriker u.a. die Meisterprüfung Voraussetzung für die Erteilung eines Gewerbescheines ist.
- Ein Gemeinderat stellt den **Gegenantrag**, diesen Antrag zurückzustellen, und die Ausschreibung zu überarbeiten, ob es nicht andere Möglichkeiten im obigen Sinne gebe.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass hier alles korrekt zu und her gegangen sei; es handle sich bei allen Unternehmungen um anerkannte Unternehmungen ihres Bereiches.

- Es wird mitgeteilt, dass der Antrag nicht zurückstellbar sei. Die Baumeisterarbeiten seien vergeben, der Elektriker z.B. werde auf dem Platz benötigt.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es Bereiche gebe, in welchen der Gemeinderat nicht mehr viel sagen könne, sondern nur noch Regeln anwenden könne.
- Ein Gemeinderat stellt in Frage, ob in allen Gemeinden das ÖAWG so streng angewendet werde wie in Schaan? Schaan sei doch sicher eine der wenigen, die das so durchführe.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, wieso die Zahlen der Offerten bei den Anträgen andere seien als bei der Offertöffnung. Dem wird geantwortet, dass die Zahlen der Offerenten revidiert würden: es werde eine Kontrolle durchgeführt, z.B. im Hinblick auf Rechenfehler. Daraufhin wird eingebracht, dass dann doch die Qualität der Offerte nicht stimme, dass diese dann doch zurückgewiesen werden müsste.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage in den Raum, ob die Schaaner Unternehmungen nicht „irgendwo selbst schuld“ an dieser Problematik seien.

Beschlussfassung

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

Gegenantrag	2 Ja
Antrag	10 Ja

83 Sanierung und Umbau Resch / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde am 20. Januar 2000 in den Landeszeitungen noch die Arbeiten für die Fassadensanierung nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

Bedingt durch technische Abklärungen wurden in der Zwischenzeit von den damaligen Offertstellern noch Nachträge für geänderte Verfahren mit andern Spezialprodukten eingeholt.

Die Offerten als auch die Nachträge wurden auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und -analysen beantragt die Projektleitung die Arbeiten für die Fassadensanierung an die **ARGE Gebr. Hilti AG in Schaan/ SIKA Bau AG in St.Gallen** zu einer Nettoauftragsumme von **CHF 694'910.20** (inkl. 7,5% MWSt. und 0,75% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen) zu vergeben.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

84 Neubau Brücke Rietsträssle (Querung Speckigraben) und Sanierung Brücke „Under Rüttigass“ (Querung Kleiner Kanal) / Vergabe der Baumeisterarbeiten

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 09. Februar 2000, Trakt. 29 / 30, genehmigte der Gemeinderat die Projekte „Neubau Brücke Rietsträssle“ und „Sanierung Brücke Under Rüttigass“ sowie die dazugehörigen Kredite.

Die Baumeisterarbeiten wurden am 23.02.2000 öffentlich ausgeschrieben. 7 Unternehmungen holten die Offerten ab. Zum Eingabetermin wurden fristgerecht 3 Offerten eingereicht.

Nach Kontrolle der Offerten ergab sich folgende Ausgangslage :

a.) Neubau Brücke Rietsträssle

1.)	Theodor Frick AG, Schaan/Eschen	CHF	60'409.70	(0.0%)
2.)	Kurt Elkuch & Co. Est., Schellenberg	CHF	61'378.05	(1.6 %)
3.)	Gebr. Frick AG, Schaan	CHF	74'685.25	(23.6%)

b.) Sanierung Brücke Under Rüttigass

1.)	Theodor Frick AG, Schaan/Eschen	CHF	56'052.20	(0.0%)
2.)	Kurt Elkuch & Co. Est., Schellenberg	CHF	59'770.05	(6.6%)
3.)	Gebr. Frick AG, Schaan	CHF	70'611.60	(28.0%)

In der Ausschreibung hatten die Unternehmer die Möglichkeit, bei Auftragserteilung für beide Brücken („Rietsträssle“ und „Under Rüttigass“) einen zusätzlichen Rabatt zu gewähren. Diese Option wurde von der Fa. Theodor Frick AG, Schaan/Eschen (3% Zusatzrabatt) und der Fa. Kurt Elkuch & Co. Est., Schellenberg (6% Zusatzrabatt) wahrgenommen.

Somit lautet der Offertvergleich, resp. der Vergabeantrag bei Auftragsvergabe beider Brücken an den gleichen Unternehmer wie folgt :

1.)	Theodor Frick AG, Schaan/Eschen	CHF	112'968.00	(0.0%)
2.)	Kurt Elkuch & Co. Est., Schellenberg	CHF	113'415.25	(0.4%)
3.)	Gebr. Frick AG, Schaan	CHF	145'296.85	(28.6%)

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Neubau der „Brücke Rietsträssle“ zur Offertsumme von netto CHF 58'597.40 (inkl. MWSt.) sowie für die Sanierung der „Brücke Under Rüttigass“ zur Offertsumme von netto CHF 54'370.60, im Gesamtbetrag von netto CHF 112'968.00 (inkl. MWSt.), an die Firma Theodor Frick AG, Schaan/Eschen.

Zusatzbemerkung

Die Kosten für diese Brückensanierung/-neubau sind im Investitionsbudget 2000 unter den Kontonummern 620.501.81.01 und 620.501.81.02 abgedeckt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

85 Zonenplanrevision Los 22 Bahnstrasse (Gemeindeparzellen Nr. 1389 und 1390)

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 1999, Trakt.Nr. 144, wurden die Gemeindeparzellen Nr. 1389 (Bürgerboden) und Nr. 1390 (polit. Gemeindeboden) als Standort für das neue Alters- und Pflegeheim St. Laurentius festgelegt. Der Erstellung einer Machbarkeitsstudie auf diesem Areal durch die LAK (Liecht. Alters- und Krankenhilfe) wurde an dieser Sitzung ebenfalls zugestimmt.

Die Machbarkeitsstudie wurde inzwischen erstellt und von der Ortsplanungskommission an den Sitzungen vom 15. und 29. Februar 2000 behandelt. Eine abschliessende Beurteilung konnte noch nicht erfolgen, da noch fachspezifische Änderungen notwendig sind; es kann jedoch seitens der Ortsplanungskommission festgehalten werden, dass aufgrund der Studie die Machbarkeit absolut bejaht wird.

Da die Realisierung eines solchen Projektes innerhalb der Wohnzone W3 aus zonenrechtlichen Gründen, es handelt sich um eine ausschliesslich öffentliche Baute und Anlage, nicht gerechtfertigt wäre, beantragt die Ortsplanungskommission die Umzonierung der beiden Gemeindeparzellen Nr. 1389 und Nr. 1390 von der Wohnzone W3 in die „Zone für öffentliche Bauten und Anlagen“. Im Richtplan der Ortsplanung war für das Los 22 in diesem Bereich noch eine Umzonierung einer Teilfläche in die Wohn- und Gewerbezone vorgesehen, da damals betreffend die Nutzung der Gemeindeparzelle Nr. 1390 noch andere Vorstellungen bestanden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission die Genehmigung der Zonenplanrevision „Los 22 Bahnstrasse“.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass in der bisherigen Zone W3 andere Bauvorschriften als in der Öffentlichen Zone bestünden; diese böten der LAK mehr Möglichkeiten.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch in anderen Fällen problemlos umzont werden sollte. Dem wird entgegengehalten, dass es hier um ein öffentliches Gebäude gehe; dies könne nicht als Präjudiz für Private herhalten.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

87 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche wurden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Quaderer Hansjörg, Reberastrasse 27, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Ateliiergebäude
Parzelle Nr.: 953, Wohnzone W3
Standort: Reberastrasse

2. **Bauherrschaft: Österreichische Bundesbahnen, Regionalleitung Innsbruck, Südtiroler Platz 5, A-6020 Innsbruck**

Bauvorhaben: Neuerrichtung Bahnsteig Forst-Hilti
Parzelle Nr.: 14/VIII, Bahnlinie
Standort: Undera Forst

3. **Bauherrschaft: Mobilkom AG, Aeulestrasse 20, Postfach 1514, 9490 Vaduz**

Bauvorhaben: Erstellung einer GSM Sende- und Empfangsanlage
Parzelle Nr.: 1587 (20183), Industrie- und Gewerbezone
Standort: Im alten Riet/Grastrocknungsanlage Buurabund

4. **Bauherrschaft: Annemarie Ospelt, Im Gapetsch 36, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Vordach und Aussenisolation
Parzelle Nr.: 169b/Va, Wohnzone W3
Standort: Im Gapetsch 36

5. **Bauherrschaft: Müller-Scheibelhofer Petra, Duxgass 26, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Einbau von Sonnenkollektoren
Parzelle Nr.: 555, Wohnzone W2
Standort: Duxgass 26

88 Rathaus - Umbau und Neugestaltung Sitzungszimmer 4 im 1. Obergeschoss

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. November 1999, Trakt.Nr. 238, wurde über die Ausführung einer Lüftungs- und Klimaanlage im Rathaus entschieden.

Der dafür erforderliche Monobloc wurde damals derart dimensioniert, dass an dieses Aggregat sowohl das Gemeinderatszimmer und das Foyer im Dachgeschoss als auch das Sitzungszimmer 4 im 1. Obergeschoss daran angeschlossen werden kann. Die erforderlich werdenden baulichen Massnahmen zum Anschluss des Sitzungszimmers 4 an die oben genannte Lüftungs- und Klimaanlage und die daraus resultierenden Kosten wurden dabei nicht erfasst und waren folgedessen im dazumaligen Kostenvoranschlag nicht mitberücksichtigt.

Die Ausstattung des im Rathaus wohl meistfrequentierten Sitzungszimmers 4 vermag den heute gestellten Anforderungen nicht mehr zu entsprechen. Ausserdem wurde dieser Raum beim Umbau des Rathauses aus finanziellen Gründen nicht verändert und dementsprechend in ursprünglichem Zustand belassen.

Im vom Gemeinderat am 01. Dezember 1999 verabschiedeten Budget für das Jahr 2000 wurden für den Umbau und die Neugestaltung des Sitzungszimmers 4 im 1. Obergeschoss unter Konto Nr. 091.503.01 CHF 120'000.— reserviert. Ebenso ist im Budget 2000 der Umbau des Netzwerkes im Rathaus inkl. zusätzlichen baulichen Massnahmen unter einem separaten Budgetposten vorgesehen.

Basierend auf oben genannten Gegebenheiten wurde vom Architekturbüro Gunter Beigl ein Neugestaltungsvorschlag ausgearbeitet. Die Gesamtkosten zu diesem Vorhaben belaufen sich gemäss approximativem Kostenvoranschlag vom 29. März 2000 auf total CHF 120'000.--, wobei zu beachten ist, dass die in Zusammenhang mit der geplanten Netzwerkerneuerung und dem Anschluss an die vorhandene Lüftungs- und Klimaanlage stehenden Kosten alleine einen Betrag von ca. CHF 67'000.— ausmachen und die Kosten für die Neugestaltung inkl. Ausstattung lediglich einen Aufwand von ca. CHF 53'000.— verursachen.

Bei der Auswahl der Ausstattung wurde besonders darauf geachtet, dass insbesondere bezüglich der ausgewählten beweglichen Möbel Synergieen mit vorhandenen Ausstattungsgegenständen ermöglicht werden. Der bestehende Tisch inkl. der Stühle findet in der Schule Resch weitere Verwendung. Die Beleuchtungskörper werden zur Verbesserung der bestehenden Situation in nicht ausreichend ausgeleuchteten Räumen der Verwaltung wiederverwendet.

Die Vergaben der erforderlich werdenden Arbeiten können innerhalb der Finanzkompetenz des Vorstehers in Form von Auftragserweiterungen an bereits im Dachgeschoss beim Einbau der Lüftungs- und Klimaanlage und dem Endausbau im Dachgeschoss Ost beteiligten Unternehmungen, resp. mittels Direktvergaben abgewickelt werden.

Die Umbauarbeiten sollen mit den bereits laufenden Bautätigkeiten im Dachgeschoss so koordiniert werden, damit baldmöglichst nach der Gemeinderatssitzung vom 12. April damit begonnen werden kann. Während den Umbauarbeiten steht das Sitzungszimmer 4 nicht mehr zur Verfügung. Ziel ist es die Umbauarbeiten bis nach den Sommerferien zum Abschluss zu bringen.

Die vorgesehene Neugestaltung des Sitzungszimmers 4 wurde in der Baukommission am 29. März 2000 im Detail abschliessend behandelt. Die Baukommission hat diese Angelegenheit und die damit zusammenhängenden Kosten, Termine, Auftragsvergabemodalitäten etc. zur Kenntnis genommen und befürwortet einstimmig die Umsetzung des Vorhabens.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission der Gemeinderat möge das Projekt sowie den approximativen Kostenvoranschlag für den Umbau und die Neugestaltung des Sitzungszimmers 4 im 1. Obergeschoss gemäss Umschreibung in der Ausgangslage genehmigen und basierend auf dem approximativen Kostenvoranschlag des Planungsbüros Gunter Beigl, Schaan, vom 29. März 2000, den Kredit von CHF 120'000.— freigeben.

Erwägungen

Durch einen Gemeinderat wird in Frage gestellt, ob dieser Umbau notwendig sei. Dem wird von verschiedenen Seiten geantwortet, dass er unabdingbar ist: dies sei das am meisten genutzte Sitzungszimmer, und es befinde sich zudem in Südlage (Temperaturen im Sommer). Es handle sich um keinen Luxus. Zudem werde nichts fortgeworfen, sondern die Einrichtungsgegenstände würden wiederverwendet.

Es wird von verschiedener Seite festgehalten, dass man nicht in der Gemeindeverwaltung sinnlos sparen solle: dieses Sitzungszimmer sei das wichtigste, vor allem im Sommer sei die Situation hier aber unzumutbar.

Von verschiedenen Gemeinderäte wird die Einführung eines Rauchverbotes in diesem Sitzungszimmer nach dem Umbau angeregt.

Beschlussfassung

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

11 Ja

89 Gesuch Neuerrichtung Bahnsteig Forst-Hilti / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs. 2

Ausgangslage

Die Österreichischen Bundesbahnen planen auf der Strecke Feldkirch-Buchs eine Haltestelle im Gebiet Forst-Hilti AG. Vorgesehen ist die Erstellung eines Perrons (Länge 150 m, Breite 3.00 m) und eine zugehörige Überdachung. Aus raumplanischer Sicht wird in Kenntnis des gesamten Verkehrssystems diese Anlage seitens der Stabstelle für Landesplanung begrüsst.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 04.04.2000 (RA 0/1034-8504) folgende Entscheidung getroffen :

Die Neuerrichtung der „ÖBB-Haltestelle Forst“ in Schaan, die nach Art. 12, Abs. 2 Bst.c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG; LGBl. 1996/117) als Eingriff zu bewerten ist, wird im Sinne der Rücksprache nach Art. 13, Abs. 2 NSchG zugestimmt. Die formelle Bewilligungserteilung für diesen Eingriff hat gemäss Art. 13, Abs. 2 NSchG, durch die Gemeinde Schaan zu erfolgen. Die Zubringerwege sollten in kleinstmöglicher Form gestaltet und an bereits bestehende Wege angefügt werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bewilligung zur Neuerrichtung der „ÖBB-Haltestelle Forst“ gemäss Naturschutzverfahren (LGBl.1996/117, Art.13, Abs.2) wie folgt :

Die Gemeinde Schaan ist in Einklang mit der Regierung mit der Errichtung der „ÖBB-Haltestelle Forst“ einverstanden und erteilt die Bewilligung an die Österreichischen Bundesbahnen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

90 Regenbecken Specki / Nachtragskredit / Planänderung / Stornierung von Aufträgen

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16. Dezember 1998, Trakt. 369, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Regenbecken Specki“ und den entsprechenden Kredit von CHF 2'800'000.00.

Nachtragskredit auf Budget 2000

Für den Ausbau 1999 waren CHF 2'000'000.00 vorgesehen, für die Fertigstellung im Jahr 2000 ein Betrag von CHF. 800'000.00. Durch diverse Bauverzögerungen bedingt, ergibt sich nun eine stärkere Verschiebung der Baukosten auf das Jahr 2000. Die Zwischenabrechnung per Ende 1999 beläuft sich auf CHF 1'451'323.90, so dass für das Budgetjahr 2000 mit einem Rechnungsbetrag von ca. CHF 1'350'000.00 zu rechnen ist. Dies bedingt gegenüber den voranschlagten Kosten von CHF 800'000.00 einen Nachtragskredit für das Budget 2000 von CHF. 550'000.00.

Planänderung

Das Regenbecken Specki liegt innerhalb des Perimeters des Überbauungsplanes „Specki-Krutgärta“. Im Hinblick auf eine einheitliche Architektursprache der Bauvorhaben innerhalb des Überbauungsplanperimeters wurde die Gestaltung des Betriebsgebäudes, welches als Zugang für die Verrichtung von Unterhaltsarbeiten und dem Aufstellen der Schalt- und Steuerschränke dient, der Gestaltung gemäss Überbauungsplan „Specki-Krutgärta“ angepasst. Hierzu wurde seitens der Baukommission an der Sitzung vom 15. März 2000 folgendes Vorgehen empfohlen :

„Die Fassade soll neu mit einer horizontalen ALU-Verkleidung ausgeführt werden; anstelle des Giebeldaches ist ein Flachdach vorgesehen“.

Gleichzeitig wurde auch der Biofilter von der Nord- auf die Westseite des Betriebsgebäudes verlagert. Die entsprechenden Bewilligungen der Regierung und der Österreichischen Bundesbahnen liegen vor.

Stornierung von Aufträgen

Durch die Umwandlung des Giebeldaches in ein Flachdach mit extensiver Begrünung und die Gestaltung der Fassade mit horizontalen ALU-Profilen erübrigen sich folgende Aufträge, die deshalb zu stornieren sind :

- | | | | |
|--------------------|-----------------------------------|-----|----------|
| • Zimmerarbeiten | Frommelt Zimmerei AG, Schaan | CHF | 7'129.05 |
| • Bedachungen | Martin Jehle, Bedachungen, Schaan | CHF | 3'311.15 |
| • Spenglerarbeiten | Eberle AG, Spenglerei, Schaan | CHF | 1'647.00 |

Reduktion des Auftrages für die Gipserarbeiten

Durch die Planänderung entfallen die Gipserarbeiten an der Aussenhaut des Betriebsgebäudes; der Auftrag für die inneren Gipserarbeiten bleibt bestehen. Es ergibt sich demzufolge eine Reduktion des Auftragswertes.

CH. K. Pangerl, Gipserei, Schaan / Reduktion von CHF 8'971.55 auf ca. CHF 2'000.00

Neue Offerte für Spenglerarbeiten

Die stornierten Aufträge für die Bedachungen, die Zimmer-, die Gipser- (teilweise) und die Spenglerarbeiten werden gemäss Planänderung neu durch einen einzigen Auftrag ersetzt. Die hierfür nötigen Arbeiten können alle durch den Spengler erledigt werden; es erfolgt deshalb eine neue, diesbezügliche Ausschreibung.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung nachstehender Anträge .

1. Genehmigung eines Nachtragkredites betreffend Voranschlag 2000 (Konto Nr. 710.501.49 des Investitionsbudgets 2000) in Höhe von CHF 550'000.00
2. Genehmigung der Planänderung in Ergänzung zum Beschluss des Gemeinderates vom 21. April 1999 mit folgender Ausnahme :

I. Ausnahme Strassenabstand

Gewähren einer Ausnahme für den reduzierten Strassenabstand von 4.00 m auf 3.88 m. Rechtliche Abstützung Art. 5 BG

Begründung

Im Zuge der Ausführungsplanung des Betriebsgebäudes für das Regenbecken wurden die Abmasse vergrössert. Der Mindest-Strassenabstand gemäss Baugesetz wird dabei unterschritten. Da es sich um ein öffentliches, standortgebundenes Gebäude handelt, wird diese Ausnahme befürwortet.

3. Genehmigung der Stornierung folgender Aufträge :

Zimmerarbeiten	Frommelt Zimmerei AG, Schaan	CHF	7'129.05
Bedachungen	Martin Jehle, Bedachungen, Schaan	CHF	3'311.15
Spenglerarbeiten	Eberle AG, Spenglerei, Schaan	CHF	1'647.00

Erwägungen

Es wird angefragt, ob die Stornierung von Teilaufträgen nicht Probleme ergeben könnte. Dem wird geantwortet, dass dies nicht der Fall sei, dies sei bereits früher abgeklärt worden. Zudem handle es sich nur um kleine Beträge.

Auf die entsprechende Frage hin wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die betroffenen Firmen noch nicht (formell) informiert worden seien, sondern dass zuerst der Gemeinderatsbeschluss gefällt werden sollte.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

91 Verlängerung des Vertrages zwischen der Gemeinde Schaan und der Genossenschaft Theater am Kirchplatz vom 09.07.1993

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 7. Juli 1993, Trakt. Nr. 187, stimmte der Gemeinderat einem neuen Vertrag zwischen der Gemeinde und der TaK-Genossenschaft zu. Dieser Vertrag verpflichtet die Gemeinde, der Genossenschaft Theater am Kirchplatz jährlich in zwei Teilraten einen Betrag, der 20 % des jeweiligen Beitrages der öffentlichen Hand an die TaK-Genossenschaft entspricht, auszurichten. Dieser Beitrag unterliegt dem indexberechneten Teuerungsausgleich. Die 1. Teilrate wird jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres, die 2. Teilrate zuzüglich Teuerungszulage wird am 1. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Der entsprechende Vertrag wurde bis Ende 1995 fest abgeschlossen, allerdings mit der Klausel, dass sich der Vertrag stillschweigend um 2 Jahre verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei mindestens 1 Jahr vor auslaufender Vertragsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mitteilt, dass sie den Vertrag nicht zu verlängern beabsichtigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Dezember 1996 einstimmig beschlossen, vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, womit sich das Vertragsverhältnis um 2 weitere Jahre verlängerte.

Die Behandlung des Traktandums „Verlängerung Vertragsdauer“ war im Jahr 1998 nicht Gegenstand einer Gemeinderatsdebatte, so dass sich die Vertragsdauer um zwei weitere Jahre bis Ende 2001 verlängert. Eine Behandlung des Traktandums im Jahr 2000 drängt sich jedoch auf, die Thematik wurde bereits der Kommission Kultur & Sport zur Stellungnahme (bis 14. April 2000) übertragen.

Aufgrund der damaligen Gegebenheiten bestand die Gemeinde, in Ausführung eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates vom 26. September 1990, auf die Aufnahme folgender Bestimmungen in den Vertrag:

„Die Genossenschaft Theater am Kirchplatz verpflichtet sich, die erforderlichen statistischen und personellen Massnahmen zu treffen, dass dem künstlerischen Geschäftsführer (Intendanten) ein(e) von diesem unabhängige(r) kaufmännische(r) Geschäftsführer(in) und ein von diesem unabhängiger Kontrolleur das Rechnungswesen des Theaters am Kirchplatz als Ganzes überwacht.

Sollte diese Finanzkontrolle aus irgendeinem Grunde wegfallen, hat die Gemeinde Schaan das Recht, die Genossenschaft Theater am Kirchplatz schriftlich zur Wiederherstellung des geforderten Zustandes aufzufordern.

Kommt die Genossenschaft Theater am Kirchplatz trotz wiederholter Mahnung dieser Aufforderung nicht nach, hat die Gemeinde Schaan das Recht, ihre kommenden Beiträge an die Genossenschaft Theater am Kirchplatz auf den Stand von 1990, d.h., auf CHF 225'000.— zuzüglich indexgebundener Teuerungszulage einzufrieren, bis die Finanzkontrolle wieder hergestellt ist.“

Vertrag zwischen der Regierung und der Genossenschaft Theater am Kirchplatz

In Anerkennung der für das kulturelle Leben im Lande besonderen Bedeutung, der traditionellen Eigenleistungen geistiger und materieller Art, der beträchtlichen finanziellen Beiträgen von Gemeinden und von privater Seite wurde am 23.12.1999 zwischen der Regierung und der Genossenschaft Theater am Kirchplatz ein Vertrag abgeschlossen, der die Leistungen der Genossenschaft, jene des Landes und die Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung regelt. Für die Gemeinde Schaan ist insofern von Bedeutung, dass das Land sich verpflichtet hat, der Genossenschaft Theater am Kirchplatz einen jährlichen Beitrag von CHF 2'160'000.— und zusätzlich einen Fixbeitrag von CHF 500'000.--, aufgeteilt in 4 Jahresquoten zu CHF 125'000.--, zur teilweisen Tilgung des aufgelaufenen Passivüberschusses auszurichten. Diese erhöhte Finanzausicherung durch das Land würde bei Anwendung des Vertrages zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft vom 7. Juli 1993 zwar gegenwärtig nur eine leichte Erhöhung des Gemeindebeitrages auf CHF 457'000.— bedeuten, die Klausel, dass die Gemeinde jeweils 20 % des Betrages der öffentlichen Hand übernimmt, könnte jedoch bei einer weiteren Erhöhung des Landesbeitrages für uns nicht gewollte Folgen zeigen.

Vorschläge der Genossenschaft

Die Genossenschaft Theater am Kirchplatz wurde von uns mit Schreiben vom 27. Januar 2000 darauf hingewiesen, dass im Gemeinderat vom 26. Januar 2000 neben der Beschlussfassung über die Ausrichtung des Betrages von CHF 445'466.— als Beitrag an die Genossenschaft für das Jahr 2000 auch festgehalten worden sei, dass die Stelle der kaufmännischen Leitung, wie im Vertrag vom 9. Juli 1993 festgehalten, umgehend zu besetzen sei, nachdem Frau König gemäss unserer Information aus dem Betrieb ausgeschieden sei.

Die Genossenschaft hat mit Schreiben vom 11. Februar 2000 auf diese Aufforderung reagiert und ihre Argumentation dargelegt, wonach sie betr. Controlling neue Überlegungen angestellt habe, und diese dem Gemeinderat gerne vorstellen würde.

Stellungnahme der Kommission Kultur und Sport

Die Kommission Kultur und Sport hat sich in ihren Sitzungen vom 31. Januar 2000 und vom 1. März 2000 mit den Vorschlägen der Genossenschaft und mit der Haltung der Gemeinde zum TaK grundsätzlich befasst. Gemäss Protokollauszügen spricht sich die

Kommission im Grossen und Ganzen für eine Vertragsverlängerung aus bzw. ist nicht gegen eine Vertragsverlängerung. Bezüglich der Kaufmännischen Geschäftsführung stösst der Vorschlag der Genossenschaft auf Verständnis. Anstatt der Beitragshöhe der Gemeinde auf 20 % der Beiträge der öffentlichen Hand festzulegen, schlägt die Kommission einen indexgebundenen Fixbetrag von CHF 450'000.—vor.

Antrag

Beschlussfassung über die Vorschläge der Genossenschaft Theater am Kirchplatz und der Kommission Kultur und Sport und Beschlussfassung über eine Verlängerung bzw. Neufassung des Vertrages vom 9. Juli 1993 im Sinne der Vorschläge der Genossenschaft und der Kommission Kultur und Sport.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Es stellt sich die Frage beim bisherigen Vertrag, was unter dem Passus „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ zu verstehen sei: ob es sich hier nur um die Beiträge des Landes, oder aber auch um die Beiträge z.B. der Gemeinde Vaduz handle. Je nach Interpretation sehe die Lage ganz anders aus. Das TaK ist sich dieser Klausel bewusst.
- Bezüglich des Aufwandes für Kultur stehe die Gemeinde Schaan landesweit mit CHF 1.275 Mio. einsam an der Spitze.
- Das TaK wird von allen Seiten als Bereicherung für Schaan angesehen.
- Die Gemeinde Schaan sei zudem immer hinter dem TaK gestanden, auch in schwierigen Zeiten, und tue dies wohl auch heute noch. Dafür wird der Gemeinde Schaan durch Dr. Peter Ritter ein herzlicher Dank ausgesprochen.
- Von Seiten der Gemeinde wird dem TaK für seine Bemühungen ebenfalls Dank ausgesprochen.
- Durch Dr. Peter Ritter wird erwähnt, dass nur im Vertrag mit der Gemeinde Schaan die Rede von einer „kaufmännischen Geschäftsleitung“ sei. Früher habe tatsächlich kein guter Überblick über das Rechnungswesen bestanden, dies sei heute jedoch anders, da entsprechende Massnahmen ergriffen worden seien. So habe der Aufsichtsrat heute jederzeit volle Informationen über die Situation, es fänden auch regelmässig in kurzen Intervallen Sitzungen des Aufsichtsrates statt.
- Rechnungswesen und Controlling des TaK sind an unabhängige externe Firmen vergeben worden, die Durchführung dieser Aufgaben ist nach Angaben des TaK gewährleistet. Es werde zudem halbjährlich eine Revision durchgeführt.
- Es wird erwähnt, dass es bei dieser Art der Kontrolle möglich sei, die Geschäftsführung an die Intendanz zu übergeben; es handle sich hier um ein „Viel-Augen-Prinzip“.
- Dr. Peter Ritter schlägt vor, aus den obigen Gründen heraus auf die Einsetzung einer kaufmännischen Geschäftsleitung zu verzichten; es handle sich aufgrund der

- heutigen Regelungen praktisch um einen Luxus. Auf die jetzt praktizierte Art hin sei eine optimale Finanzkontrolle gegeben.
- Für das TaK ist ein Theaterbetrieb nur in Schaan denkbar. Auch die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass das TaK in Schaan bleiben müsse; die Gemeinde Schaan müsse deshalb einen Beitrag an das TaK leisten, und dieser müsse höher sein als der der anderen Gemeinden. Dennoch sollten auch die anderen Gemeinden einen Beitrag leisten. Eventuell müsste dies auf Anregung des TaK hin geschehen.
 - Bezüglich eines eventuellen Neubaus des TaK wird erwähnt, dass dies auf Privat-Initiative hin geschehen müsse. Man müsse sich gegen jede „Verbürokratisierung“ der Kultur wehren. Auch Theater müsse risikobereit sein.
 - Es wird darauf verwiesen, dass für die Räumlichkeiten im Brunhart-Haus, welche das TaK gemietet habe, bisher ein Mietzins von CHF 1'500.-- erhoben worden sei; eine neue Mietzinsberechnung hat aufgezeigt, dass auf dem „freien Markt“ für diese Räumlichkeiten ein Mietzins von CHF 3'931.60 möglich wäre.
 - Bei Problemen ziehen Aufsichtsrat und Intendanz bzw. vorher bereits das Controlling die „Bremse“. Die ganze Produktion ist in das Budget eingebunden, die finanzielle Verantwortung liegt beim Intendanten, er wird auch entsprechend überwacht.
 - Die Verlängerung des Vertrages mit dem TaK ist unbestritten. Es wird vorgeschlagen, den Beitrag der Gemeinde Schaan an das TaK auf CHF 450'000.-- (indexgebunden) zu fixieren, ein anderer Vorschlag lautet, den Betrag auf 20 % der Zuwendungen der öffentlichen Hand, maximal CHF 450'000.-- festzusetzen. Bei der zweiten Art der Regelung stellt sich die Frage nach einer Index-Bindung: diese ist hier praktisch nicht möglich. Durch die Gemeinderäte wird der erste Vorschlag bevorzugt.
 - Der Passus der „kaufmännischen Geschäftsleitung“ soll fallengelassen werden, es ist jedoch eine Formulieren der Art, dass die „übliche kaufmännische Geschäftsführung zu gewährleisten ist“ in den Vertrag aufzunehmen. Der Vertrag soll um jeweils zwei Jahre verlängert werden (analog der bisherigen Regelung).
 - Die Miete für die Räumlichkeiten im Brunhart-Haus soll auf CHF 2'000.-- pro Monat festgelegt werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Der Vertrag mit dem TaK wird für zwei Jahre (mit der Option für eine weitere Verlängerung) verlängert.
2. Der Beitrag der Gemeinde Schaan an das TaK wird auf CHF 450'000.-- (indexgebunden) festgelegt.
3. Der Passus „Einsetzung einer kaufmännischen Geschäftsleitung“ wird fallengelassen; es ist jedoch in den Vertrag aufzunehmen, dass das Geschäftsgebaren unter „Einhaltung der üblichen kaufmännischen Grundsätze“ stattfinden muss.

4. Die Miete für die Räumlichkeiten im Brunhart-Haus wird auf CHF 2'000.-- / Monat angehoben.

92 Alpsanierungsbeitrag 2000 für die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg

Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligt seit 1984 regelmässig Beiträge zur Alpsanierung auf mechanischer Grundlage. Ausgelöst wurde der erste Beschluss, den Alpgenossenschaften zu helfen, weil 1984 Forst- und Landwirtschaftsamt mit chemischen Mitteln das Unkraut bekämpfen wollten. Der Gemeinderat stellte sich jedoch auf den Standpunkt, in den Alpen auf keinen Fall Gifte einzusetzen.

Da die chemische Bekämpfung des Unkrautes bedeutend billiger für die Gemeinde zu stehen gekommen wäre (ca. die Hälfte), hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, die Kosten für die mechanische Sanierung der Alpen zu übernehmen. Diese Arbeiten wurden und werden von einer kleinen Personengruppe unter der Leitung einer Aufsicht ausgeführt. Daneben sind regelmässig Vereine, Jugendliche und andere Helfer auf unseren Alpen tätig, um dringende Sanierungsarbeiten auszuführen. Die Entschädigung dieser Personenkreise wird aus den Gemeindebeiträgen finanziert.

Mit Schreiben vom 21.02.2000 (Eingang am 07.04.2000) ersuchen die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg die Gemeinde Schaan um Anweisung des Sanierungsbeitrages für das Jahr 2000 in der Höhe von CHF 35'000.-- pro Alpgenossenschaft, also in gleicher Höhe wie für das Jahr 1999 bewilligt. Die Alpgenossenschaften begründen ihr Gesuch damit, dass sie mit dem gegenüber früher um CHF 5'000.-- höheren Beitrag Jugendliche während der Sommerferien eine dritte Woche beschäftigen können (es ist in den letzten Jahren für Schüler und Studenten zunehmend schwieriger geworden, einen Ferienjob zu finden; dies zeigen auch die vermehrten frühzeitigen Anfragen in dieser Hinsicht an den Personalleiter).

Die Aufwendungen von total CHF 70'000.-- sind im Budget 2000 unter der Position 801 enthalten und detailliert aufgeführt.

Antrag

Genehmigung eines Kredites in der Höhe von CHF 70'000.-- als Alpsanierungsbeitrag 2000 an die beiden Schaaner Alpgenossenschaften mit der folgenden Kreditteilung:

- Alpgenossenschaft Gritsch CHF 35'000.--
- Alpgenossenschaft Guschg CHF 35'000.--

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

93 Grenzstreitigkeit Alpgenossenschaft Guschg / Gemeinde Triesenberg – Zustimmung zum Vergleich der Schiedskommission

Vorgeschichte

In der Mitte des 17. Jahrhunderts steckte Schaan in arger Geldnot. Gegen Ende des 30-jährigen Krieges waren die schwedischen Truppen bis nach Balzers vorgedrungen. Sie stellten die durch Not und Kriege verarmte Bevölkerung vor die Wahl, entweder eine Kontribution von 8'000 Talern zu entrichten oder Plünderung und Brandschatzung auf sich zu nehmen. Die Summe konnte von den Bürgern von Schaan und Vaduz nur durch ein Darlehen des Bündner Adligen Rudolf von Salis zusammengebracht werden. Für die Rückzahlung benötigten die armen und ausgehungerten Bauern über 100 Jahre. Um ihren Anteil an den Zinsen aufzubringen, waren Schaan und Vaduz gezwungen, einen Teil ihrer Alpen an die Triesenberger zu verkaufen. Bei der Landvermessung von 1868 allerdings wurde die rund 26'000 Klafter messende Parzelle südwestlich des Schönberggipfels der Alpgenossenschaft Guschg zugeschrieben, die auch als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen wurde.

Nachdem die Triesenberger die fragliche Fläche seit Jahren als Weide genutzt hatten, verlangten sie anfangs 1990 die Anerkennung ihres Eigentumsrechtes. Das Landgericht entschied im März 1992 zu Gunsten der Gemeinde Triesenberg, worauf die Alpgenossenschaft Guschg beim Obergericht Berufung einlegte und Recht erhielt. Dies wiederum wollten die Triesenberger nicht auf sich beruhen lassen. Sie zogen den Fall an den Obersten Gerichtshof weiter. Dieser hat im Jahre 1994 entschieden, dass Triesenberg das strittige Gebiet durch jahrelange Nutzung ersessen habe.

Auftrag der Schiedskommission

Bereits im Frühjahr 1992 beschloss der Gemeinderat Triesenberg, auch auf den unteren Teil des Schönbergs Eigentumsanspruch zu stellen und eine Klage gegen die Alpgenossenschaft Guschg einzureichen. Das Verfahren wurde dann, weil der Prozess über den oberen Teil des Schönbergs noch im Gange war, stillgelegt. Im Frühjahr 1994 beschloss der Gemeinderat von Triesenberg, dass vorerst versucht werden sollte, die Besitzgrenze zwischen der Genossenschaft Guschg und der Gemeinde Triesenberg im unteren Teil des Schönbergs einvernehmlich festzulegen und eine aussergerichtliche Lösung anzustreben. Aufgrund der juristischen Ausgangslage, abgestützt auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes dessen Argumente zweifelsohne auch auf das neue Verfahren übertragen worden wären, war man schaanerseite ebenfalls bereit, die Sache aussergerichtlich zu regeln. Mit diesem Vorgehen waren sowohl die Alpgenossenschaft Guschg als auch die Alpgenossenschaft Gritsch einverstanden. Als Mitglieder der Schiedskommission wurden nach Rücksprache mit dem Vorstand der Alpgenossenschaft Guschg die Herren

Albert Walser, Alpvogt, Dipl. Ing. ETH Hanno Konrad, Alpgenosse, und Hansjakob Falk, Vorsteher, bestimmt.

Im Sommer 1997 fand eine Begehung des Grenzverlaufes am Schönberg statt und die Schiedskommissionen hielten im Jahre 1998 zwei Sitzungen ab. Es wurde Einvernehmen erzielt; der von der Gemeinde vorgeschlagene Vergleichstext soll wie folgt geändert werden:

1. *Die Mutation Nr. 1434 der Gemeinde Schaan, Massstab 1 : 10'000, vom 29.10./02.11.1999, erstellt durch Hanno Konrad AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, ist im Grundbuch durchzuführen.*

Mit dieser Durchführung ist die Grenzfestlegung im fraglichen Gebiet (westliche Grenze am unteren Schönberg) hinsichtlich des gesamten gemeinsamen Grenzverlaufes definitiv für alle Parteien rechtsverbindlich festgelegt. Von Seiten der Gemeinde Triesenberg werden für die hier in Frage stehenden Bereiche keinerlei weiteren Gebietsansprüche mehr erhoben.

2. *Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass der Verlauf der Grenze entlang der neuen Parzelle Nr. 28 und der Parzelle Nr. 10 zwischen dem Punkt 2071 (Dreikapuziner) und dem Gipfel des Schönbergs durchwegs der Grat (Wasserscheide) ist.*
3. *Mit der Verbücherung dieses Vergleiches gilt das Urteil des F.L. Obersten Gerichtshofes zur Geschäftszahl 4 C 524/91 vom 10. Januar 1994 als verbüchert und vollstreckt.*
4. *Durch den Abschluss des Vergleiches ist auch das Klagebegehren im Verfahren 4 C 106/92 erledigt und es kann dieses Verfahren für beendet erklärt werden.*
5. *Die Gerichtsgebühren im Verfahren 4 C 106/92, die für die Verbücherung dieses Vergleiches anfallenden Grundbuchgebühren sowie alle weiteren aufgrund dieses Vergleiches allenfalls fällig werdenden Steuern und Gebühren werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Hingegen werden die Geometerkosten und die Kosten der Erstellung der Mutation ausschliesslich von der Gemeinde Triesenberg getragen.*

Die Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung werden von jeder Partei selber getragen.

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Vergleichstext zu bestätigen. Anschliessend wird die Durchführung der Mutation Nr. 1434 betr. Schönberg in die Wege geleitet.

Erwägungen

Es wird festgehalten, dass es „lediglich“ um die privatrechtliche Abtrennung eines Teils der Parzelle Nr. 10 der Alpengenossenschaft Guschg zu Gunsten der Gemeinde Triesenberg handle. Das fragliche Gebiet sei weiterhin Hoheitsgebiet der Gemeinde Schaan.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

94 Generelle Temporeduktion auf 30 km/h resp. 40 km/h auf allen Gemeindestrassen von Schaan / Radarmessstationen Gapetschstrasse und Saxgass

Ausgangslage

Nach jahrelangen Diskussionen und Massnahmenstudien im Zusammenhang mit der Verkehrsproblematik betreffend den Strassenzug Pardiel – Gapetsch fasste der Gemeinderat am 7. Juli 1993, Trakt. 177, den Beschluss, bei der Regierung den Antrag zu stellen, diese möge die Einführung von Tempo 30 km/h auf dem gesamten Gemeindegebiet inklusive der Landstrassen prüfen und auch genehmigen.

Mit Schreiben vom 3. September 1993 verlangte die Regierung die Ausarbeitung eines Konzeptes, in welchem die Durchführungsmöglichkeiten auf den Gemeindestrassen aufgezeigt werden und sicherte die Zusammenarbeit der Landesamtsstellen zu. Das besagte Konzept lag im Februar 1995 vor, musste jedoch auf Verlangen der Landesbehörden noch ergänzt werden, was bis Dezember 1995 erfolgte. Nach diversen Abmahnungen erfolgte erst am 11. Dezember 1997 eine erste Entscheidung der Regierung (RA97/3187-3550). Darin wurde eine generelle Temporeduktion auf 30 km/h abgelehnt; es wurde lediglich eine Temporeduktion auf 30 km/h im Rahmen von Zonensignalisationen in Begleitung baulicher und flankierender Massnahmen in Aussicht gestellt, wovon jedoch die Hauptverkehrsstrassen ausgenommen waren.

Im März 1998 behandelte der Gemeinderat den vorgenannten Regierungsentscheid, akzeptierte diesen nicht und beschloss, nochmals ein Gesuch bei der Regierung um eine generelle Temporeduktion, diesmal nur noch für die Gemeindestrassen und zwar auf 40 km/h (Kompromissvorschlag) einzureichen. Nach diversen Aufforderungen antwortete die Regierung erst mit Schreiben vom 23. Februar 2000 mit Bekanntgabe nachstehend zusammengefasster Bedingungen:

1. *Bei der Einfahrt in die Temporeduktionszone ist der Strassenraum umzubauen (Torausbildung).*
2. *Strassenstrecken, bei welchen die Überschreitungshäufigkeit (d.h. > 45 km/h) gross ist, sind längerfristig anzupassen.*
3. *Strassen für Umleitungsstrecken können nicht in die Temporeduktionszone einbezogen werden; eine bauliche Umgestaltung ist nicht möglich.*
 - *Im Gapetsch wird z.B. die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h massiv bis 85 km/h überschritten. Die Überschreitungshäufigkeit (d.h. > 56 km/h) beträgt 20 – 30 %. Diese Werte zeigen, dass ohne bauliche Massnahmen und noch rigorosere Polizeikontrollen keine Besserung zu erwarten ist.*

- *Die Studie der SNZ vom 20.02.1995 kann auch bei Einführung von Tempo-40-Bereichen (Zonen) entsprechend angewendet werden. Das Tiefbauamt schlägt für diesen Fall einer Temporeduktion die Signalisation mittels Signal Nr. 2.30.1 „Höchstgeschwindigkeit generell, 40 km/h“ vor, dadurch können die Vortrittsregeln beibehalten werden.*

Resümee des Schreibens der Regierung vom 23.02.2000

- Für die Hauptverkehrsstrassen (Landstrassen) kommt nach wie vor eine generelle Temporeduktion auf 30 km/h resp. 40 km/h nicht in Frage.
- Dasselbe gilt für die Umleitungsstrecken (Saxgass – Ganser - Rossfeld – Kresta – Quaderstrasse / Obergass - Reberastrasse - Specki / Tröxlegass - Malarsch - Rösle / Pardiell – Wiesengass – Gapetschstrasse). Ausserdem werden für die Umleitungsstrecken bauliche Massnahmen zur Temporeduktion ausgeschlossen; es werden lediglich administrative Lösungen (Polizeikontrollen) empfohlen. Das heisst zusammengefasst, dass ausgerechnet bei den betreffend Fahrgeschwindigkeit problematischen Strassenzügen (Schleichverkehr) eine Temporeduktion auf 30 km/h resp. 40 km/h nicht möglich ist.
- Die angestrebte Temporeduktion ist somit nur bei den verbleibenden Strassen und nur mit aufwendigen baulichen Massnahmen möglich.

Behandlung in der Sicherheitskommission (28.03.2000) und Baukommission (29.03.2000)

Tempo 40 km/h (resp. 30 km/h)

Aufgrund des Schreibens der Regierung vom 23.02.2000 wird folgende Feststellung getroffen:

Da auf den Umleitungsstrecken eine Temporeduktion auf 40 km/h resp. 30 km/h nicht bewilligt wird, erscheint die Weiterverfolgung der Tempo 30- resp. Tempo 40-Zonen auf den verbleibenden Strassenzügen nicht mehr sinnvoll, da der Auslöser für die Temporeduktion gerade das Gefahrenpotential auf den Umleitungsstrecken war.

Infolge dieses Erfahrungsstandes diskutierte die Kommission die verschiedenen Varianten, die ihrer Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt noch bestehen:

- Variante 1: Weiterverfolgung des Konzeptes „Tempo 40“ auf allen Gemeindestrassen (gemäss GR-Beschluss vom 18.03.1998) und somit Aufforderung an die Regierung betreffend dem Bescheid vom 23.02.2000, entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um Tempo 40 generell auf Gemein-

destrassen einführen zu können (keine Zonensignalisation, keine baulichen Massnahmen, Beispiel Stadt Graz/ Österreich).

- Variante 2: Abbruch der erfolglosen Initiative „Tempo 30/40“ auf allen Gemeindestrassen, jedoch mit der dringenden Aufforderung an die Regierung resp. die Landespolizei, rigorose Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet Schaan durchzuführen.
Gleichzeitig sollen die im Jahre 1997 beschlossenen Radaranlagen (Gapetschstrasse und Saxgass) als unterstützende Begleitmassnahme realisiert werden.

Nach eingehender Diskussion empfiehlt die Baukommission und Sicherheitskommission dem Gemeinderat mehrheitlich die Vorgehensweise gemäss Variante 2 und die Abkehr von der Weiterverfolgung der Zonensignalisation ausserhalb der Umleitungsstrecken.

Radarmessstation Gapetschstrasse/Saxgass

- Radarmessstationen

An seiner Sitzung vom 14. Mai 1997, Trakt.Nr. 129, beschloss der Gemeinderat, auf den stark belasteten „Umfahrungsstrassen“, d.h. auf der Gapetschstrasse und der Saxgass Radarmessstationen zu erstellen. Die Geräte würden auf Kosten der Gemeinde (Investitionskosten ca. CHF 200'000.--) erstellt und anschliessend der Landespolizei zur Betreuung übergeben.

Dieser Beschluss wurde der Regierung mit Brief vom 10. Juli 1997 mitgeteilt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Auskunft der Landespolizei aufgrund von Personalmangel das Angebot problematisch sei. Die Regierung wurde gebeten, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach erneuter Aufforderung durch die Gemeinde traf das Antwortschreiben der Regierung am 5. November 1997 bei der Gemeinde Schaan ein. In diesem Brief erklärte die Regierung, dass die diesbezüglichen Fragen im Ressort Verkehr und im Präsidium abgeklärt würden. Seit diesem Zeitpunkt wartet die Gemeinde nach wie vor auf einen entsprechenden Bescheid der Regierung.

Aufgrund der Ausgangslage „Tempo 30/40“ empfehlen die Kommissionen, die schon 1997 beschlossene Radaranlage – mit Bestätigung der Kostenübernahme durch die Gemeinde Schaan in Höhe von CHF 200'000.— - zu realisieren und Kontakt mit der Regierung resp. der Landespolizei aufzunehmen.

- Geschwindigkeitsanzeige

Gleichzeitig wurde auch eine Anfrage des Gemeinderates behandelt, die den möglichen Einsatz einer speziellen Radaranlage zur Diskussion bringt. Diese zeigt

dem passierenden Verkehr die gefahrene Geschwindigkeit auf, hat aber keinen offiziellen Charakter, d.h. es ergeben sich keine Konsequenzen für den eventuell fehlbaren Lenker. Seitens der Landespolizei werden solche Anlagen nicht positiv beurteilt. Es besteht zum einen immer wieder die Gefahr, dass solche Anlagen kontraproduktiv sind (wie schnell fährt das Auto? Raserei, etc.), zum anderen wird der erzieherische Wert solcher Anlagen stark angezweifelt. Aufgrund dieser Aussagen empfehlen auch die Kommissionen die Ablehnung dieser Anlage

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung schlägt seitens der Sicherheits- und Baukommission dem Gemeinderat folgende Beschlussfassungen vor:

1. Die nach 7-jährigen Bemühungen der Gemeinde bei der Regierung als aussichtslos anzusehende Initiative auf eine generelle Temporeduktion (30 km/h resp. 40 km/h) für die Gemeindestrassen wird abgebrochen.
2. Die Regierung wird aufgefordert, dass die Landespolizei rigorose Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet durchführen solle.
3. Die Regierung wird aufgefordert, an der Saxgass und an der Gapetschstrasse Radarmessstationen zu installieren. Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss vom 14. Mai 1997, Trakt.Nr. 129, dass die Investitionskosten in Höhe von ca. CHF 200'000.— von der Gemeinde übernommen werden.
4. Die Aufstellung von lediglich Geschwindigkeitsanzeigeanlagen wird abgelehnt.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Ein Gemeinderat stellt die Frage, was denn eine Gemeinde auf ihren Strassen noch zu „sagen“ habe. Dem wird geantwortet, dass gemäss Strassenverkehrsgesetz die Signalisation Landessache sei.
- Verschiedene Gemeinderäte erwähnen, dass Tempo 40 eine Lösung sei, um die Kinder vor dem Verkehr zu schützen.
- Es wird erwähnt, dass es kein Problem darstellen würde, wenn Tempo 40 landesweit eingeführt würde. Wenn Tempo 40 nur in einer Gemeinde eingeführt würde, würden gemäss Meinung des Tiefbauamtes bauliche Massnahmen notwendig.
- Einige Gemeinderäte erwähnen, dass man den Ball unbedingt an die Regierung zurückspielen solle. Man solle sich nicht mit einem Brief abspeisen lassen. Man solle nicht aufgeben, sondern weitermachen.

- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass der vorliegende Brief der Regierung falsch interpretiert werden: es werde von der Regierung angefragt, dass die Gemeinde Schaan zur Ansicht des Tiefbauamtes Stellung nehme. Es handle sich nicht um einen Regierungsentscheid. Es wäre also eine verfehlte Aktion, jetzt abzubrechen, man solle sich für die Variante 1 gemäss Ausgangslage entscheiden.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass es nach seiner Meinung schlimm sei, dass Tempo 40 noch nicht eingeführt sei. Auf der ganzen Welt würden die Tempi reduziert. Hier handle es sich um eine nicht akzeptable Verzögerungstaktik.
- Ein Gemeinderat äussert, dass die Kommissionen sich eingehend mit der Situation befasst habe; falls die Meinung der Kommissionen in dieser Form nicht berücksichtigt werde, sei diese praktisch sinnlos.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Variante 2 in absehbarer Zeit eine Lösung in Sicht sei.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass nicht Tempo 50 das Problem sei, sondern dass zu schnell gefahren werde, ausserdem die Lärmbelästigung.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass an den Umfahrungsstrassen keine baulichen Massnahmen durchgeführt werden sollten. Bei einer allfälligen Umfahrung gebe dies Probleme.
- Es wird vorgeschlagen, dass man sich der Meinung des Tiefbauamtes nicht anschliessend solle, sondern dass viel eher das Gesetz anzupassen sei, damit eine Lösung Tempo 40 ohne bauliche Massnahmen möglich werde.
- Einige Gemeinderäte schlagen vor, dass sich die Gemeinde Schaan weiterhin für die vorgeschlagene Lösung einsetzen solle, in Verbindung mit Radarstationen.
- Es wird angeregt, auf die Radarstation an der Saxgass zu verzichten. Mit den durchgeführten baulichen Massnahmen sei bereits viel erreicht worden. Mit den investierten Beträgen habe man die Situation gut entschärft.

Beschlussfassung

1. Das Konzept „Tempo 40“ auf allen Gemeindestrassen (gemäss GR-Beschluss vom 18.03.1998) ist gemäss Ausgangslage „Variante 1“ weiterzuverfolgen.
2. Die Regierung wird aufgefordert, dass die Landespolizei rigorose Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet durchführen solle.
3. Die Regierung wird aufgefordert, an der Gapetschstrasse Radarmessstationen zu installieren. Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss vom 14. Mai 1997, Trakt. Nr. 129, dass die Investitionskosten übernommen werden.
4. Die Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigen wird abgelehnt.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

1. 8 Ja

2. 9 Ja
3. 10 Ja
4. einstimmig

95 Fussgänger-Ampelanlage Benderer Strasse (bei Hilcona AG)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. März 2000 gelangt das Liecht. Tiefbauamt mit dem Gesuch an die Gemeinde, der Erstellung einer Fussgänger-Ampelanlage beim Eingang zum Firmenareal der Hilcona AG an der Benderer Strasse zuzustimmen. Gemäss geltender Rechtslage müssen sich Land und jeweilige Standortgemeinde die Erstellungskosten je zur Hälfte teilen; im gegenteiligen Fall beliefe sich der Gemeindeanteil auf ca. CHF 25'000.--.

Gemäss Ansuchen der Fa. Hilcona AG an die Regierung vom 31.01.2000 finden täglich um die 1'400 Fussgängerquerungen über die Benderer Strasse in diesem Bereich statt. Diese Frequentierung und die damit verbundene Sicherheitsproblematik veranlassen das Tiefbauamt und die Verkehrspolizei dazu, das Ansuchen um Erstellung einer Fussgänger-Ampelanlage in diesem Bereich zu unterstützen.

Die Baukommission hat sich an ihrer Sitzung vom 29.03.2000 mit diesem Ansuchen befasst und spricht sich ebenfalls einstimmig für die Erstellung der Fussgänger-Ampelanlage und der Übernahme des hälftigen Kostenanteils (ca. CHF 25'000.--) aus.

Im Budget (Voranschlag) für das Jahr 2000 sind unter Konto-Nr. 620.561.00 lediglich Mittel in Höhe von CHF 65'000.— für Wartekabinen (Postautohaltestellen) vorgesehen, was zur Folge hat, dass für die Übernahme des hälftigen Kostenanteils der Ampelanlage die Genehmigung eines Nachtragskredites zum Voranschlag notwendig ist.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung nachstehender Beschlussfassung:

1. Die Gemeinde Schaan entspricht dem Gesuch des Tiefbauamtes vom 23.03.2000 mit der Zustimmung zur Erstellung einer Fussgänger-Ampelanlage beim Eingangsportal der Fa. Hilcona AG an der Benderer Strasse.
2. Der zugehörige Kredit sowie der erforderliche Nachtragskredit betreffend Voranschlag für das Jahr 2000 in Höhe von CHF 30'000.— (gerundet) wird genehmigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

96 Verordnungsentwurf über Waldreservate und Sonderwaldflächen

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. März 2000 hat die Regierung die Waldeigentümer zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf über Waldreservate und Sonderwaldflächen eingeladen.

Die Forst- und Alpkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 6.4.2000 mit dem Vernehmlassungsentwurf befasst und gibt folgende Empfehlung ab:

Der Gemeinderat möge eine zustimmende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Verordnung über Waldreservate und Sonderwaldflächen abgeben.

Der Gemeinderat möge der Ausscheidung der auf Schaaner Gemeindegebiet vorgeschlagenen Flächen als Waldreservat oder Sonderwaldfläche zustimmen.

Antrag

Beschlussfassung gemäss Empfehlung der Forst- und Alpkommission.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

97 Gemeindeführungsstab bei Krisen- und Katastrophenfällen

Ausgangslage

Am 25. März 1992 beschloss der Landtag das Gesetz über den Katastrophenschutz, LGBl. 1992 Nr. 48. Gemäss Art. 1 bezweckt dieses Gesetz, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten und in Katastrophenfällen die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Mensch und Tier zu schützen sowie wichtige öffentliche Dienste sicherzustellen und Sachwerte zu bewahren.

Um die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten und zu koordinieren, hat die Regierung im Sinne von Art. 10 den sogenannten Landesführungsstab zu bestellen. Laut Art. 12 des Gesetzes haben die Gemeinden ihre Mittel und Organisationen einzusetzen. In einem Reglement haben sie gemäss Art. 13 des Gesetzes die ihnen für die Bekämpfung von Katastrophen und für ihre Mitwirkung bei der Katastrophenbekämpfung zur Verfügung stehenden Behörden, private Vereine und Organisationen zu bezeichnen.

In der Vorsteherkonferenz ist man sich seit längerem darüber einig, dass in dieser Beziehung die Gemeinden keine stark gegensätzlichen Regelungen treffen sollten. Grundsätzlich soll auf lokaler Ebene die Koordination bei einem Gemeindeführungsstab (analog zum Landesführungsstab auf Landesebene) eingesetzt werden.

Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

Aufgabe des Gemeindeführungsstabes (ca. 5 – 7 Personen) ist die Koordination und Organisation aller im Falle einer Katastrophe benötigten Anordnungen und Weisungen seitens der Gemeinde. Gleichzeitig soll er im Krisenfall als Ansprechpartner der Bevölkerung fungieren.

Die Leitung soll auf alle Fälle beim Gemeindevorsteher liegen, der Landesführungsstab empfiehlt als weitere Mitglieder den Gemeindebauführer, den Feuerwehrkommandant-Stellvertreter (der Kommandant muss im Krisenfall vor Ort sein) einen Arzt oder einen Samariter, ein Gemeinderatsmitglied etc. Ebenfalls sollten die Führungs- und Einsatzräume bezeichnet werden.

Vorschlag der Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission

In ihrer Sitzung vom 28. März 2000 hat sich die Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission eingehend mit der Angelegenheit befasst. Nach ihrer Empfehlung soll der Gemeindeführungsstab wie folgt zusammengesetzt werden:

- | | |
|------------------|---|
| - Hansjakob Falk | Gemeindevorsteher (Vorsitz/Leitung) |
| - Edi Risch | Gemeindebauverwaltung (Gemeindebauführer) |

- Werner Frick Gemeindebauverwaltung (Umweltbeauftragter)
- Guscha Wenaweser Gemeindewerkhof (Werkmeister)
- Fritz Thöny Gemeindepolizei
- Beat Möckli Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

Als Einsatzzentrale werden Räumlichkeiten im Rathaus dienen.

Antrag

Personelle Besetzung des Gemeindeführungstabes gemäss Vorschlag der Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

98 Strassenunterhalt Gemeinde Schaan / Genehmigung zusätzlicher Sanierungen und des entsprechenden Nachtragkredites

Ausgangslage

Durch Witterungseinflüsse zum einen, aber auch durch starke Beanspruchung durch unvorhersehbaren Baustellenverkehr wurden einige Strassen stark in Mitleidenschaft gezogen. Dies waren vor allem :

- *Tröxlegass*
Infolge der Sanierung der „Zollstrasse“ wurde die Tröxlegass als Umleitungsstrecke stark beansprucht. Gleichzeitig dient sie auch zum einen dem landwirtschaftlichen Verkehr als Hauptzubringer in die westliche Landwirtschaftszone, zum anderen als Zufahrt zum Naherholungsgebiet „Rhein“. Ihr heutiger Zustand ist dringend sanierungsbedürftig. Vor allem auf der Strecke Wäschgraben bis zum neuen Umspannwerk der Liechtensteinischen Kraftwerke ist eine Sanierung unumgänglich. (Die Sanierung der Strasse vom Umspannwerk bis zum Binnendamm wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten durch die NOK, resp. durch die LKW neu erstellt.)
- *Im Rösle*
Die Strasse im Rösle wird bei verschiedenen Anlässen im Gemeindezentrum von Schaan (Fasnacht, Jahrmarkt, etc.) als Umleitungsrouten genutzt; im Normalfall ist diese Strecke (ab Bauzonengrenze bis Tröxlegass) nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Ihr Zustand ist sehr schlecht; sie muss deshalb ebenfalls dringend saniert werden.
- *Obera Giessaweg*
Auch der Feldweg „Obera Giessaweg“ wird bei verschiedenen Anlässen im Gemeindezentrum von Schaan (Fasnacht, Jahrmarkt, etc.) als Umleitungsrouten genutzt; im Normalfall ist dieser Feldweg nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Auch sein Zustand ist sehr schlecht; er muss deshalb ebenfalls dringend saniert werden.
- *Rosengartenweg*
Der Rosengartenweg darf nur von landwirtschaftlichem Verkehr und als Zubringer zu den Aussiedlungshöfen genutzt werden. Ab der Kreuzung Fukseriweg/ Mederweg bis zum Schaaneriweg (Anwesen Anton Ospelt) ist der Weg stark beschädigt. Diese Schäden sind ursächlich zum einen in der normalen Beanspruchung durch den landwirtschaftlichen Verkehr zu suchen, andererseits diente der Rosengartenweg auch als Zubringer für den Ausbau des Hauptsammelkanals Vaduz - Bendorf des Liechtensteinischen Abwasserzweckverbandes (AZV). Die Sanierungskosten für diesen Feldweg werden deshalb nicht nur von der Gemeinde,

sondern, gemäss Absprache, auch vom AZV getragen. Ein entsprechender Kostenschlüssel ist in Bearbeitung.

Im Budget 2000 (Laufende Rechnung) ist unter der Kontonummer 620.314.01.01 für den Unterhalt der Strassen ein Betrag von CHF 350'000.00 vorgesehen.

Nach der Erfahrung der letzten Jahre sollte in Zukunft ein „nicht zweckgebundener“ Betrag von ca. CHF 150'000.00 für im Laufe des Jahres unvorhersehbar anfallende Sanierungen von Strassen, Wegen und Trottoiren zur Verfügung stehen. So fallen im Jahr 2000 u.a. die Oberflächensanierung der Quaderstrasse, die Sanierung der Strasse „Im alten Riet“ im Bereich des Neubaus der Ivoclar AG, weitere kleinere, dringende Sanierungen von Pflästerungen, Strassenabschlüssen, etc., an, die aus diesem Betrag beglichen werden.

Der Kostenvoranschlag für die Sanierung der Tröxlegass, des Obera Giessaweges, des Weges Im Rösle und des Rosengartenweges beläuft sich auf CHF 475'000.00. Vom Konto Nr. 620.314.01.01 (allgemeiner Unterhalt Strassen) können nach Abzug oben definierter Summe noch CHF 200'000,00 für diese Sanierungen zur Verfügung gestellt werden. Der Kostenbeitrag des Abwasserzweckverbandes für die Sanierung des Rosengartenweges wird vermutlich ca. CHF 25'000.00 bis CHF 30'000.00 betragen und diesem Konto gutgeschrieben. Demzufolge wird ein Nachtragskredit von CHF 250'000.00 beantragt.

Die Sanierung o.e. Strassen wird analog der Sanierung der Wiesengasse im Jahr 1999 erfolgen. Hierzu werden die bestehenden Beläge aufgefärbt und eingewalzt. Auf diese Planie wird der neue Belag aufgebracht. Als Heissmischtragschicht wird ein HMT 16L, Stärke 80 mm (Rosengartenweg Stärke 60 mm), vorgesehen. Die Breite des Einbaues richtet sich nach den bestehenden Breiten.

Nach Genehmigung der zusätzlichen Sanierungen und des entsprechenden Nachtrakredites werden die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens des Gemeindewerkhofes die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung der Sanierungsarbeiten für die Strassen Tröxlegass, Obera Giessaweg, Im Rösle und Rosengartenweg.
2. Genehmigung eines Nachtragskredites in Höhe von CHF 250'000.00 auf das Konto Nr. 620.314.01.01 (allgemeiner Unterhalt Strassen).

Zusatzbemerkung

Aus dem Konto Nr. 620.314.01.01 (allgemeiner Unterhalt Strassen) können CHF 200'000.00 und aus dem Kostenbeitrag des AZV voraussichtlich CHF 25'000.00 beigesteuert werden.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass die Rietstrassen eigentlich mit einem Fahrverbot belegt seien. Man führe deshalb nur eine Belagssanierung durch, ohne Unterbau. Wenn diese Belagssanierung durchgeführt sei, habe man wieder für eine gewisse Zeit (10 - 15 Jahre) „Ruhe“.

Es wird festgehalten, dass es sich hier um Strassen handle, die für Umleitungen unbedingt benötigt werden, und die sich in einem sehr schlechten Zustand befänden. Man wolle nicht die Umfahrung fördern, sondern für Umleitungsfälle die Belastung durch Staub und Dreck vermindern. Falls ein Kiesbelag aufgetragen werde, entstünden zudem höhere Folgekosten.

Beschlussfassung

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

11 Ja

99 Tennisclub Schaan – Gesuch um Wiedererwägung der Kostenübernahme für die Parkplatz-Asphaltierung der Tennishalle Schaan

Ausgangslage

Aufgrund eines entsprechenden Gesuches hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1998 beschlossen, sich mit einem Fixbetrag von CHF 20'000.— als Beitrag für die nach Ansicht des Tennisclubs unerlässliche Asphaltierung des Parkplatzes bei der Tennishalle zu beteiligen. Zudem wurde beschlossen, diesen Betrag ins Budget 1999 aufzunehmen.

Im Anschluss an diese Sitzung wurde der Tennisclub darauf aufmerksam gemacht, dass es sich nicht nur um eine einfache Belagsarbeit handle, sondern dass gemäss Gewässerschutzgesetz eine konforme Entwässerung einzubauen sei. Dies würde die Kosten bedeutend erhöhen.

Aufgrund dieser Vorgabe wurde vom Tennisclub bei der Firma Ing.-Büro Wenaweser & Partner AG ein neues Projekt in Auftrag gegeben. Dieser neue Kostenvoranschlag ergab Kosten von CHF 93'000.— bzw. CHF 60'000.— bei einer Teilasphaltierung.

Der Tennisclub beantragte in Form einer Wiedererwägung, die neuen Kosten ebenfalls zu 2/3 zu übernehmen. In seiner Sitzung vom 2. Dezember 1998 beschloss der Gemeinderat, auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (0 Ja).

Mit Schreiben vom 29. März 2000 stellt der Tennisclub noch einmal ein Gesuch um Wiedererwägung der Kostenübernahme für die Parkplatz-Asphaltierung der Tennishalle Schaan. Es wird darauf hingewiesen, dass eine neue Offerte bei einer Schaaner Bau-firma eingeholt worden sei, die Gesamtkosten würden sich danach auf CHF 80'000.— belaufen.

Der Tennisclub beantragt, die Kostenübernahme durch die Gemeinde Schaan für die Asphaltierung (im gleichen Verhältnis zwischen den ursprünglichen und neuen Kosten) zu erhöhen.

Antrag

- a) Beschlussfassung, ob auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten werden soll.
- b) Wenn ja, Beschlussfassung über eine kostenmässige Beteiligung der Gemeinde, welche sich auf CHF 52'800.— belaufen würde. Dieser Betrag ist im aktuellen Budget der Gemeinde nicht enthalten.

Erwägungen

Nach dem Beschluss, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten, werden in der Diskussion die folgenden Punkte erwähnt:

- Es wird erwähnt, dass der Tennisclub (TC) jetzt die Asphaltierung realisieren möchte, dass jedoch der Betrag bei der Gemeinde Schaan nicht mehr budgetiert ist.
- Der Zustand des Parkplatzes ist schlecht, er wird als „nicht ansprechend“ bezeichnet. Es soll aber keine Teillösung realisiert werden.
- Ein Gemeinderat fragt an, ob der TC die Finanzierung nicht selbst übernehmen könne, es handle sich doch um einen „reichen“ Verein? Oder ob die Gemeinde, wenn sie sich an der Finanzierung beteilige, allenfalls irgendwelche Ansprüche habe? Dem wird geantwortet, dass der TC im Prinzip ein „Unternehmen“ sei, welches Einnahmen zu erwirtschaften habe. Der gesamte Unterhalt z.B. werde selbst finanziert. Zudem sei der TC einer der grössten Sportvereine mit ca. 500 Mitgliedern.
- Es wird erwähnt, dass eine Asphaltierung sicherlich akzeptierbar sei. Das Gelände werde auch anderweitig genutzt, z.B. für Generalversammlungen oder die LIHGA.
- Es wird angeregt, dass sich die Nachbarn allenfalls durch eine Vermietung der Parkplätze an diese finanziell beteiligen.
- Ein Gemeinderat regt an, dem TC einen fixen Betrag zuzusprechen, nicht einen prozentualen Anteil an den Kosten.
- Es wird erwähnt, dass der TC der Gemeinde beim damaligen Bau der Halle bezüglich der „Bescheidenheitsansprüche“ sehr entgegengekommen sei. Zudem sei die Gemeinde Schaan damals bezüglich der Subventionen gut gefahren.
- Ein Gemeinderat regt an zu beschliessen, dass im Falle dieser Finanzierung der TC den Parkplatz weder vermietet und ihn für offizielle Anlässe kostenlos zur Verfügung stellt. Dem wird geantwortet, dass der Platz und die Halle anlässlich der LIHGA nicht der Gemeinde Schaan, sondern dem VIWA vermietet würden. Zudem würde sich es um eine inakzeptable Einschränkung handeln, die nicht eingegangen werden könne.

Beschlussfassung

Dem TC wird für die Asphaltierung des Parkplatzes bei der Tennishalle Schaan ein fixer Betrag von CHF 50'000.-- zugesprochen, der entsprechende Nachtragskredit wird genehmigt.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

10 Ja

Schaan, 15. Mai 2000

Gemeindevorsteher
Hansjakob Falk